



Hilfe für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.

Satzung

§ 1 (Name und Sitz)

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Hilfe für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V." Er ist eine Vereinigung von Eltern betroffener Kinder, Förderern und körper- und mehrfachbehinderten Erwachsenen.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Weingarten.
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ravensburg unter der Nummer 192 eingetragen.

§ 2 (Aufgabe und Zweck)

- 2.1 Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Körper- und Mehrfachbehinderte sowie für hilflose und betreuungsbedürftige Personen bedeuten. Insbesondere will der Verein die Förderung der Stiftung "Körperbehinderten-Zentrum Oberschwaben" in Weingarten betreiben.
- 2.2 Der Verein will mit geeigneten Mitteln der Öffentlichkeit gegenüber für ein besseres Verständnis der besonderen Probleme der Körper- und Mehrfachbehinderten werben.
- 2.3 Der Verein arbeitet eng zusammen mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sind. Insbesondere ist eine enge Zusammenarbeit mit Landes- und Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte zu pflegen.
- 2.4 Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, auf örtlicher und regionaler Ebene den Zusammenschluss von Eltern körper- und mehrfachbehinderter Kinder, von erwachsenen Körper- und Mehrfachbehinderten sowie hilfloser und betreuungsbedürftiger Personen anzuregen und sie zu beraten.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden
- 3.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung "Körperbehinderten-Zentrum Oberschwaben" in Weingarten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sofern diese Verwendung zu diesem Zeitpunkt nicht gewährleistet ist, fällt das Vermögen an den Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte in Stuttgart, der es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Und wenn dies auch nicht gewährleistet ist, kann das Vermögen nach Einwilligung durch das Finanzamt zu anderen steuerbegünstigten Zwecken, immer jedoch für die Arbeit für Körper- und Mehrfachbehinderte sowie hilflose und betreuungsbedürftige Personen verwendet werden.

§ 4 (Mitgliedschaft)

- 4.1 Mitglieder können alle natürlichen Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres und juristische Personen werden.
- 4.2 Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag (Vordruck des Vereins). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme, die nur dann erfolgen darf, wenn in der Person des Antragstellers Ausschlussgründe im Sinne des § 8 vorliegen, übergibt der Vorstand mit Begründung dem Ehrenrat.
- 4.3 Die Mitgliedschaft wird mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung des Vorstandes wirksam.
- 4.4 Auf Vorschlag des Vorstandes können Mitglieder und Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.

§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- mit dem Tod des Mitgliedes.

§ 16 (Kassenprüfer)

- 16.1 Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung auf Übereinstimmung zwischen Ein- und Ausgabenbelegen und Kassenbestand.
- 16.2 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter en bloc jeweils für drei Jahre. Die Bewerber mit den beiden höchsten Stimmenzahlen sind als Kassenprüfer gewählt, der Bewerber mit der dritthöchsten Stimmenzahl gilt als Stellvertreter gewählt.
- 16.3 Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie dürfen keine Vorgänge prüfen, bei denen sie selbst mitgewirkt haben.

§ 17 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 18 (Auflösung)

Sofern die Mitgliederversammlung nichts weiter beschließt, werden die nach BGB § 26 *) gesetzmäßigen Vertreter des Vereins zu gemeinsamen Liquidatoren bestellt.

§ 19 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Satzung in der am 27. September 1997 in der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung - mit Änderung gem. Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom 28.03.2009

*) § 26 BGB

(1) *Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand kann aus mehreren Personen bestehen.*

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

- 14.5 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Ersatzmitglied bestellen.
- 14.6 Ein Vorstandsmitglied kann keine zwei oder mehrere Vorstandsämter wahrnehmen.
- 14.7 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 14.8 Der Verein wird gesetzlich nach BGB § 26 *) durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Kassier, im Einzelfall jeweils durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Vertretungsweise des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass jedes Rechtsgeschäft im Wert von mehr als Euro 25.000,-- (ausgenommen sind Ausgaben für die Hausverwaltung) sowie An- und Verkauf von Immobilien, der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedürfen.
- 14.9 Der Vorstand ist im Innenverhältnis an die Vorstands-Geschäftsordnung gebunden.

§ 15 (Ehrenrat)

- 15.1 Der Ehrenrat ist ausschließlich für alle Ehren- und Ausschlussangelegenheiten sowie für die Schlichtung persönlicher Differenzen unter den Mitgliedern zuständig. Er entscheidet nach Anhörung des Vorstandes, soweit dieser nicht selbst betroffen ist.
- 15.2 Den Betroffenen hat der Ehrenrat vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Mitglieder des Ehrenrates, die selbst in Angelegenheiten, die er zu ordnen hat, verwickelt sind, scheidet solange aus.
- 15.3 Der Ehrenrat wird jeweils für drei Jahre gewählt und besteht aus fünf Mitgliedern. Davon muss ein Mitglied dem Vorstand des Vereins angehören.
- 15.4 Der Vorstand bestellt sein Ehrenratsmitglied selbst; die restlichen vier Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung en bloc gewählt, dabei hat jedes stimmberechtigte Mitglied vier Stimmen. Die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen, von oben nach unten, sind gewählt. Besteht bei der Wahl des vierten Mitgliedes Stimmengleichheit, erfolgt Stichwahl.
- 15.5 Der Ehrenrat bestimmt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst. Er ist beschlussfähig, wenn entweder der 1. oder der 2. Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Der Ehrenrat führt selbst Protokoll. Seine Entscheidungsfindung ist geheim.

§ 6 (Freiwilliger Austritt)

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, und nach Erhalt der Bestätigung. Die Erklärung hat bis spätestens zwei Wochen vor Beendigung des Kalenderjahres mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr zu erfolgen.

§ 7 (Streichung von der Mitgliederliste)

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch Streichung auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens einem Jahresbeitrag in Verzug ist.
- 7.2 Die zweite Mahnung muß mit Übergabe-Einschreiben an die letzte dem Verein bekannte Anschrift erfolgen. Sie ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- 7.3 Die Streichung darf erst einen Monat nach Absendung der zweiten Mahnung erfolgen, und wenn in dieser Mahnung die Streichung angekündigt wurde.

§ 8 (Ausschluss)

- 8.1 Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss. Dies beschließt der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- 8.2 Als wichtiger Grund ist insbesondere ein Verhalten des Mitgliedes anzusehen, durch das der Verein oder die Stiftung "Körperbehinderten-Zentrum Oberschwaben" im Ansehen oder in sonstiger Weise Schaden erleiden.
- 8.3 Der Beschluss des Vorstandes mit Begründung wird schriftlich dem Ehrenrat übergeben.
- 8.4 Der Ehrenrat entscheidet dann endgültig nach Anhörung von Vorstand und Mitglied.

§ 9 (Mitgliedsbeiträge)

- 9.1 Für das laufende Kalenderjahr ist jeweils ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 9.2 Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes.
- 9.3 Der Jahresbeitrag ist jährlich im Voraus zu begleichen und für Eintritts- und Austrittsjahr voll zu entrichten.
- 9.4 Bei wirtschaftlicher Notlage eines Mitgliedes kann der Vorstand auf Antrag den Jahresbeitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Ehrenrat,
- die Kassenprüfer.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung wird ebenfalls einberufen, wenn dies ein Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt.
- 11.3 Der Mitgliederversammlung obliegt:
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - d) die Wahl des Ehrenrates,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - g) die Beschlussfassung über An- und Verkauf von Immobilien,
 - h) die Beschlussfassung über Ausgaben, die im Einzelfall größer als Euro 25.000,- sind; ausgenommen sind Ausgaben für Hausverwaltung,
 - i) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - j) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - k) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der Stiftung KBZO

§ 12 (Berufung der Mitgliederversammlung)

- 12.1 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift. Damit gilt die Einladung als ordnungsgemäß vorgenommen.
- 12.2 Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- 12.3 Gegenstände zur Tagesordnung können von den Mitgliedern ausschließlich schriftlich bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 13 (Beschlüsse der Mitgliederversammlung)

- 13.1 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigte behinderte Mitglieder, die nicht selbst in der Lage sind, ihre Stimme abzugeben, können die Stimmabgabe auf eine erwachsene Person ihres Vertrauens übertragen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit im Verhältnis der Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt (Urteil BGH 1982). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Er kann jedoch noch ein zweites Mal zur Diskussion und Abstimmung gestellt werden. Entsteht wiederum Stimmgleichheit, gilt der Antrag als endgültig abgelehnt.
- 13.2 Sofern es ein Fünftel im Verhältnis der von den Mitgliedern abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen verlangt, ist die Abstimmung schriftlich vorzunehmen. Dies gilt nicht für Wahlen.
- 13.3 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll dokumentiert und vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben.
- 13.4 Zu Satzungsänderungen ist die 2/3-Mehrheit, zu Zweckänderung und Auflösung des Vereins ist die 4/5-Mehrheit im Verhältnis der von den Mitgliedern abgegebenen Ja- und Neinstimmen erforderlich.

§ 14 (Vorstand)

- 14.1 Der Vorstand besteht aus:
- 1. Vorsitzender,
 - 2. Vorsitzender (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden),
 - Kassier,
 - Schriftführer,
 - drei oder fünf Beisitzern.
- 14.2 Die Funktionsträger 1. und 2. Vorsitzender, Kassier und Schriftführer werden einzeln für drei Jahre gewählt. Sind mehrere Bewerber für eine Funktion vorhanden, ist der Bewerber mit der absoluten Mehrheit gewählt. Erhält diese kein Bewerber, findet ein weiterer Wahlgang statt, bei welcher der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl gewählt ist. Die Beisitzer werden en bloc gewählt. Die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen, von oben nach unten, sind gewählt. Bei Stimmgleichheit des letzten Beisitzers erfolgt Stichwahl. Die Beisitzer werden ebenfalls für drei Jahre gewählt.
- 14.3 Einsprüche gegen einen Wahlgang können nur vorgebracht werden, wenn sie unmittelbar nach dem betreffenden Wahlgang zu Protokoll gegeben werden.
- 14.4 Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet automatisch auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.



*Hilfe für Körper-
und Mehrfachbehinderte e.V.*

S a t z u n g